

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:**  
**Anlagen:**

Dienstag, 1. Juli 2025 17:31

Stellungnahme nationale RED III-Umsetzung  
27.06.15 BDEW Stellungnahme RED III WindBG BImSchG BauGB  
korrigiert\_FINAL\_ohne AP (002) korrigiert.pdf

Sehr geehrter H [REDACTED]

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des BDEW zur RED-III-Umsetzung, an der ENERTRAG aktiv mitgewirkt hat und die wir ausdrücklich unterstützen.

Mit großer Sorge betrachten wir die aktuelle Novelle zur Eilumsetzung der europäischen RED III-Richtlinie (EU Renewable Energy Directive), die am 2. und 8. Juli im Umweltausschuss des Bundestages zur Beratung stehen. Der derzeitige Gesetzentwurf vom 24. Juni 2025 ([Drs.21/586](#)) weist noch einige handwerkliche Mängel auf und lässt befürchten, dass der Entwurf zu einer anhaltenden Verzögerung beim Ausbau der Windenergie führt und damit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung des europäischen Gesetzgebers zuwiderläuft. Vor dem Hintergrund, dass laut [aktueller Studie](#) ein Festhalten an den Ausbauzielen bis 2030 den Börsenstrompreis ca. 23% senken wird, ist ein Kurshalten erforderlich.

ENERTRAG ist ein innovationsgetriebenes Unternehmen mit umfangreichen Projekten in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik, Wasserstoff und Energiespeicher in ganz Deutschland. Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Punkte im Gesetzesentwurf von zentraler Bedeutung:

**1. Schlanke Übergangsregelung für neue Windenergiegebiete (§ 6a Abs. 3 [neu] WindBG) schaffen**

Für nach Mai 2024 ausgewiesene Windenergiegebiete ist dringend eine Übergangsregelung notwendig. Ohne diese würden sie nach Ablauf der Notfall-VO wieder dem alten Genehmigungsrecht unterfallen. Um den Ausbau dort weiterhin zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten diese Gebiete als Beschleunigungsgebiete anerkannt werden. (vgl. Ziffer 2.3 der BDEW-Stellungnahme)

**2. Keine Verlängerung der Genehmigungsfrist beim Repowering (§ 10a Abs. 6 BImSchG-E)**

Eine Frist von acht Wochen ab festgestellter Vollständigkeit muss aus Sicht der Praxis ausreichend sein.

(vgl. Ziffer 3.3 der BDEW-Stellungnahme)

**3. Anpassung der Genehmigungsaktion bei vereinfachtem Typenwechsel (§ 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8a BImSchG)**

Die Frist sollte mit Feststellung der Vollständigkeit beginnen und in ihrer Dauer praxistauglich gekürzt werden.

(siehe Stellungnahme im Detail)

Nach dem Auslaufen der EU-Notfallverordnung für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien Ende Juni 2025 ist eine schnelle Implementation der REDIII-Kriterien in nationales Recht von herausgehobener Bedeutung, um die Erfolge der letzten beiden Jahre fortzusetzen und den Ausbau

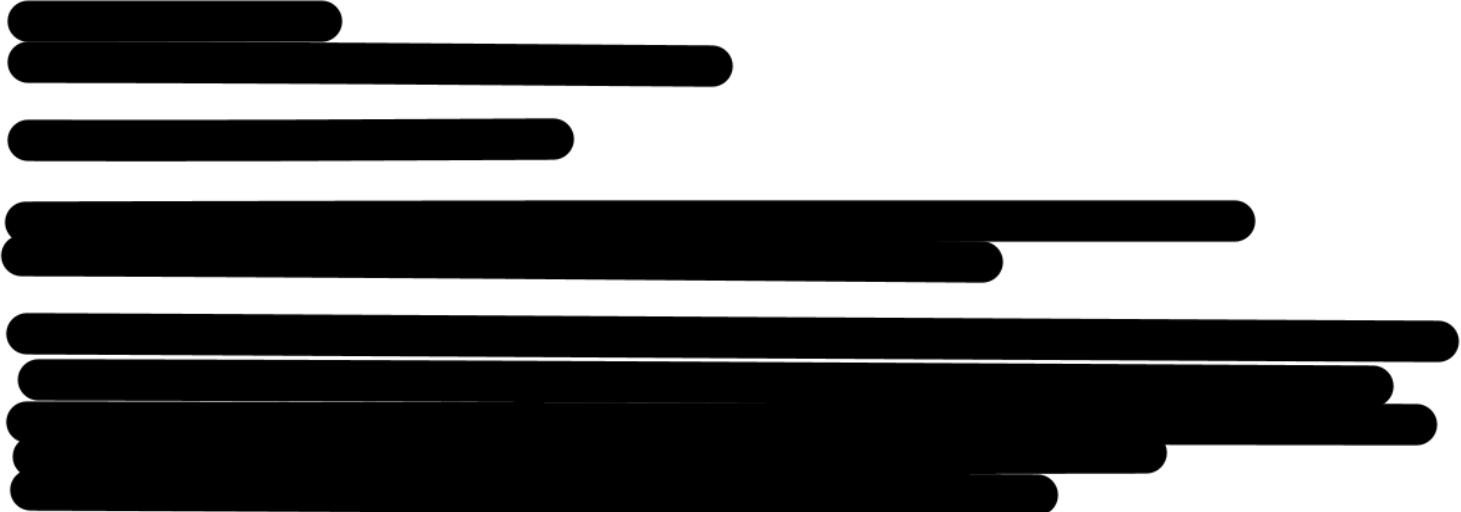
der Windenergie nicht einbrechen zu lassen. Dies würde zu großen Unsicherheiten und könnte zu Investitionsabbau bei den betroffenen Unternehmen und Zulieferern der Erneuerbaren-Branche führen.

Aus Sicht der Energiebranche ist es von höchster Priorität an die geltenden EU-Regeln der letzten zwei Jahre anzuknüpfen und alle Aspekte der REDIII zum beschleunigten Windenergieausbau in den aktuellen Gesetzentwurf zu verankern. Wir bitten Sie daher eindringlich, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, um rechts- und investitionssichere Lösungen zu finden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A large rectangular area of the page is completely blacked out with a thick black marker, obscuring several lines of text that would normally be a signature.